



Bekanntmachung

08.07.2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration fördert Angebote der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung in der Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2024 im Rahmen einer Zuwendung gemäß Landeshaushaltsordnung. Eine Fortführung der Förderung im Jahr 2025 wird vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2025 angestrebt.

Anträge für die Angebote im Jahr 2024 sind schriftlich bis zum 29. Juli 2024 zu stellen.

1. Zweck

Mit den kommunal geförderten Angeboten der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung bieten Träger während eines Integrationskurses eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung an. Ziel ist es, Eltern mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen und Kindern und Eltern erste Erfahrungen mit der institutionellen Kinderbetreuung zu vermitteln solange die Kinder keinen Platz im Regelsystem haben. Damit wird ein Brückenangebot als Übergang in das Regelsystem geschaffen.

Die Förderung orientiert sich dabei an dem ESF+geförderten Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektiven durch Qualifizierung“ und legt seinen Schwerpunkt auf die Durchführung der Kinderbeaufsichtigung. Grundsätzlich sollte eine Finanzierung der Angebote über das Bundesprogramm angestrebt werden, das kommunal geförderte Angebot ist als Überbrückung bzw. Ergänzung des Bundesprogramms zu verstehen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahme sind Eltern mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter, die über eine Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verfügen und kein Angebot der Kindertagesbetreuung im Regelsystem nutzen können.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kursträger, die zur Durchführung von Integrationskursen gemäß §§ 18 ff. IntV zugelassen sind.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Kinderbeaufsichtigungspersonen sowie ggf. anfallende Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme.

Es ist sicherzustellen, dass jede Beaufsichtigungsperson mindestens fünf verschiedene Kinder im Jahr beaufsichtigt, der maximale Beaufsichtigungsschlüssel von fünf Kindern pro Beaufsichtigungsperson jedoch nicht überschritten wird.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- die Bestätigung des Jugendamtes zur Eignung der Kinderbeaufsichtigungsperson
- die Bestätigung des Jugendamtes zur Geeignetheit der Räumlichkeiten für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung
- die Bedarfsanalyse zu Art und Umfang der Integrationskurse, Art und Umfang der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sowie Art und Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Kinderbeaufsichtigungsperson.

Die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung hält der Kursträger vor. Die Eignung der Räumlichkeiten ist vom örtlich zuständigen Jugendamt zu bestätigen (s.o.).

Die Erfüllung der inhaltlichen Zuwendungsvoraussetzungen ist in den vorzulegenden Antragsunterlagen nachzuweisen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) notwendigen Personal- und Sachausgaben des Trägers.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Personalausgaben

- Direkte Personalausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beaufsichtigungspersonen
- Direkte Personalausgaben zur Koordination der Kinderbetreuungsangebote. Erläuterung: Ab einer Anzahl von 30 betreuten Kindern bzw. 5 verschiedenen Kursstandorten können zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5% auch Personalstellen zur Koordination der Angebote gefördert werden.

Sachausgaben

- Ausstattung von Kinderbetreuungsräumen sowie ggf. Büroarbeitsplätzen für die Koordinationskraft
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbezogene Mietausgaben für die Räume der Kinderbeaufsichtigung sowie ggf. der Koordinationskraft. Eine Kopie des Mietvertrages ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- Sonstige projektbezogene Sachausgaben

Overhead- und Verwaltungskostenpauschale

bis zu 5% der anerkannten Gesamtausgaben

Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot:

Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen und Projekten (Bund, Länder, Kommunen, EU) für den gleichen Zweck finanziert werden.

7. Zuwendung, Verwendungsnachweis

Der Integrationskursträger erhält für die Maßnahme eine Zuwendung der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften und deren Nebenbestimmungen.

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat Integrationspolitik - entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die Mittel zur Durchführung der bewilligten Maßnahme werden **nach entsprechendem Mittelabruf an den Träger ausbezahlt**. Drei Monate nach Ablauf der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit einem Bericht über den Verlauf des Projektes bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat Integrationspolitik - vorzulegen. **Der Sachbericht muss Angaben zur Anzahl der durchgeführten Kurse mit Kinderbeaufsichtigung, zur Anzahl der beaufsichtigten Kinder und zu den Standorten der durchgeführten Kurse nach Stadtteilen enthalten.**

8. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - mit den erforderlichen Angaben zu stellen und mit dem entsprechenden Vordruck (Antragsformular) im Referat Integrationspolitik, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen bis zum 29.07.2024 einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt werden.